

**Wer Fehler findet darf sie behalten!!!**

Wem dieser Zusammenschrieb hier nicht passt soll sich nen eigenen Machen!

Auf jedenfall ist es der Versuch den Stoff den Frau Zahnleiter genannt hat in Textform zu bringen.

Aufbau BGB.....	2
Das Abstraktionsprinzip.....	4
Vertragsfreiheit.....	5
Rechtsfähigkeit .....	6
Geschäftsfähigkeit.....	6
Willenserklärung.....	6
zu § 151.....	7
Dissens.....	7
Formvorschriften.....	7
Vertragsarten.....	8
Die Anfechtung.....	8
Stellvertreter und Boten.....	9
AGB Prüfung und Wirksamkeit.....	10
Leistungsstörung.....	11

## Aufbau BGB

### Systematik:

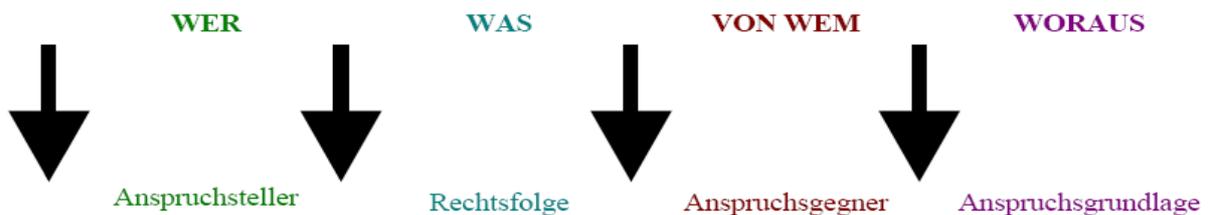
Zur Vermeidung von Wdh. sind die §§ die für versch. Teile des BGB einheitlich gelten, vor die Klammer gezogen worden. Grob vereinfacht unterscheidet man 2 Klammern (unterscheidet man genauer gibt es innerhalb des Schuldrecht AT aber noch weitere Unterscheidungen).

### Einteilung des BGB:

siehe auch: Aufbau ausführlich im BGB drin !! Seite XVI

1. Buch: Allgemeiner Teil (AT), Definitionen etc
2. Buch: Schuldrecht  
AT: Verträge, Leistungserbringung, ...  
BT: verschiedene Vertragsarten
3. Buch: Sachenrecht  
Unterscheidung Besitz / Eigentum  
bewegliche Sachen  
Immobilien
4. Buch: Familienrecht
5. Buch: Erbrecht

### Fall-Lösungs-Schema:



**Wer will was von wem woraus ?**

### Anspruchgrundlagen & Übungen:

- § 433 BGB: Rechtsfolge: Verpflichtung, die Sache zu übergeben und das Eigentum an ihr zu verschaffen
- § 823 BGB: Rechtsfolge: zum Schadensersatz verpflichtet  
Tatbestand: vorsätzliche oder fahrlässige Verletzungshandlung
- § 985 BGB: Rechtsfolge: Die Herausgabe der Sache  
Tatbestand: Es muss einen Eigentümer der Sache geben, der es vom Besitzer verlangt.
- § 986 BGB: Rechtsfolge: Weigerung der Herausgabe:  
Tatbestand: Wenn Besitzer durch Eigentümer berechtigt ist.

§§ 433, 823 und 985 BGB sind Anspruchsgrundlagen !

## Rechtssubjekte & Rechtsobjekte

Ein **Rechtssubjekt** ist jemand, der rechtsfähig, also Träger von Rechten und Pflichten sein kann.

Zu den Rechtssubjekten gehören der Mensch als natürliche Person sowie die juristische Person. Besondere Rechtssubjekte sind die internationalen, siehe Völkerrechtssubjekt. Vom Rechtssubjekt zu unterscheiden ist das jeweilige Recht selbst und der Gegenstand des jeweiligen Rechts, das so genannte Rechtsobjekt.

**Rechtsfähigkeit** ist nach deutschem Recht die Fähigkeit, Träger - also Zuordnungssubjekt - von Rechten und Pflichten zu sein. **Personen** sind als Rechtssubjekte rechtsfähig. Dies sind alle natürlichen und juristischen Personen. Natürliche Personen sind alle Menschen, bei denen die Rechtsfähigkeit gemäß BGB mit der Vollendung der Geburt beginnt und mit dem Tod endet. Eine **juristische Person** ist ein Rechtssubjekt, das aufgrund gesetzlicher Anerkennung rechtsfähig ist, d. h. selbst Träger von Rechten und Pflichten sein kann, dabei aber keine natürliche Person ist (= Firma, Unternehmen).

**Rechtsobjekte** sind diejenigen Güter, an denen subjektive Rechte erworben werden können.

Das Rechtsobjekt ist damit nicht wie das Rechtssubjekt selber Träger von Rechten und Pflichten. An ihm bestehen Rechte. Als Rechtsobjekte kommen neben körperlichen Gütern (Waren wie z.B ein Pkw) auch immaterielle Güter (Lizenzen, Urheberrechte, Patente) an sich in Frage.

## Das Abstraktionsprinzip

Das **Abstraktionsprinzip** gehört zu den Grundsätzen des deutschen Zivilrechts und lässt sich schon im römischen Recht finden. Es ist seit 1900 im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) verankert.

Das Abstraktionsprinzip beruht auf dem Trennungsprinzip und besagt, dass Kausalgeschäft und abstraktes Geschäft in ihrem rechtlichen Bestand voneinander unabhängig sind. Dieser Grundsatz ist für Laien nicht ohne weiteres verständlich. Daher soll folgendes Beispiel der Erläuterung dienen:

*Müller kauft von Friedrich ein Auto. Er bezahlt noch am gleichen Tag. Den Wagen und die Papiere erhält er aber erst eine Woche später.*

Der (deutsche) Jurist trennt hier drei Vorgänge: Zunächst haben Müller und Friedrich einen Kaufvertrag gemäß § 433 BGB, das Verpflichtungsgeschäft, geschlossen. Der Kaufvertrag ist ein Kausalgeschäft mit dem Inhalt

*Müller und Friedrich sind sich einig, dass Müller das Auto und Friedrich den Kaufpreis **bekommen soll** (1. Vorgang).*

Aber erst als Friedrich dem Müller das Auto mitgegeben hat, hat er durch ein abstraktes Geschäft gemäß § 929 BGB, in Form eines Verfügungsgeschäft, das Eigentum auf Müller übertragen.

*Müller und Friedrich sind sich einig, dass Müller das Eigentum an Friedrichs Auto **bekommt** (weil Müller aus dem Kaufvertrag einen Anspruch darauf hat - 2. Vorgang).*

Müller andererseits erfüllte seine Verpflichtung durch Zahlung, also Übereignung und Übergabe des Geldes sofort.

*Müller und Friedrich sind sich einig, dass Friedrich das Eigentum an Müllers Geld in Höhe des Kaufpreises **bekommt** (weil Friedrich aus dem Kaufvertrag einen Anspruch darauf hat - 3. Vorgang).*

Das Abstraktionsprinzip besagt nun, dass die abstrakten Geschäfte - im Beispielsfall mit Müller und Friedrich also Übereignung des Fahrzeuges und Übereignung des Geldes - auch wirksam sind, wenn das Kausalgeschäft, also der Kaufvertrag, unwirksam ist, weil beide voneinander in ihrem rechtlichen Bestand unabhängig sind. Ein solcher Fall läge beispielsweise vor, wenn Friedrich bei Abschluss des Kaufvertrags wegen absoluter Volltrunkenheit nicht geschäftsfähig gewesen wäre. Dann ist der Kaufvertrag unwirksam, Müller wird aber trotzdem Eigentümer des Wagens, wenn Friedrich bei der Übereignung wieder geschäftsfähig war. Das Abstraktionsprinzip dient somit der Rechtssicherheit. Wenn Müller durch abstraktes Geschäft das Eigentum erwirbt, obwohl das zu Grunde liegende Kausalgeschäft (der Kaufvertrag) unwirksam ist, kann er das Auto dennoch ohne Sorgen weiterverkaufen: Er ist schließlich Eigentümer geworden. Falls Müller Schulden hat, könnten seine Gläubiger das Auto pfänden, auch ohne sich Gedanken über den Kaufvertrag machen zu müssen.

Da mit dem abstrakt wirksamen dinglichen Geschäft bei unwirksamem Verpflichtungsgeschäft jedoch keine endgültige Güterzuordnung getroffen werden soll, besteht das Bereicherungsrecht §§ 812ff BGB. Das BGB sieht somit eine Möglichkeit vor, die Übergabe des Eigentums rückabzuwickeln. § 812 BGB sagt in

diesem Beispiel aus, dass Friedrich das Eigentum am Auto zurückfordern kann, wenn der Grund für das Übereignungsgeschäft (der Kaufvertrag) wegfällt. Während im alltäglichen Verkehr Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft kaum sichtbar zutage treten, sondern durch konkludentes Handeln erfolgen, ist die formale Trennung beim Kauf und Verkauf von Grundstücken deutlich ausgeprägt: Die Vertragsparteien schließen die erforderlichen Verträge durch Beurkundung vor einem Notar. Dabei erfolgt auch hier zunächst das Verpflichtungsgeschäft, nämlich die Regelung, dass der Verkäufer sein Grundstück an den Käufer verkauft und dafür einen Kaufpreis erhält. Sodann erklären die Vertragsparteien zusätzlich die Auflassung, d.h. sie schließen einen zweiten Vertrag, indem sie Einigkeit darüber bekunden, dass auch das Eigentum an dem Grundstück auch vom Verkäufer auf den Käufer übergehen soll. Dieses erfolgt dann in der Regel nach Zahlung des Kaufpreises auf ein privates Treuhandkonto durch Eintragung des neuen Eigentümers in das Grundbuch. Erst wenn das Grundbuchamt diese Eintragung vorgenommen hat, hat der Käufer das Eigentum an dem Grundstück tatsächlich erworben und auch die Verfügungsgeschäfte sind abgeschlossen.

## **Vertragsfreiheit**

Unter *Abschlussfreiheit* versteht man das Recht, sich zu entscheiden, ob man einen Vertrag schließen will oder nicht.

*Formfreiheit* meint, dass man Verträge grundsätzlich ohne eine bestimmte Form schließen kann oder dass man eine Form wählt, die nicht im Gesetz erwähnt ist.

Die *Aufhebungsfreiheit* bedeutet schließlich, dass man sich auch wieder von geschlossenen Verträgen lösen kann.

Die *Partnerwahlfreiheit* besagt dabei als Teilaspekt der Abschlussfreiheit, dass man sich seinen Vertragspartner frei auswählen kann.

Unter *Inhaltsfreiheit* versteht man die Möglichkeit, den Inhalt der vertraglichen Regelungen frei zu bestimmen.

## Rechtsfähigkeit

...ist nach deutschem Recht die Fähigkeit, Träger - also Zuordnungssubjekt - von Rechten und Pflichten zu sein.

## Geschäftsfähigkeit

...wird definiert als Fähigkeit im Rechtsverkehr wirksame Erklärungen abgeben zu können.

Voll Geschäftsfähig §106 / §2 und ab 18 Jahren (nüchtern und ohne Pistole am Kopf)

Beschränkt Geschäftsfähig §106 und 7-18 Jahre (einseitiges Rechtsgeschäft, nur zum Vorteil des beschränkt Geschäftsfähigen erlaubt, sonst schwebend unwirksam; Taschengeld §110)

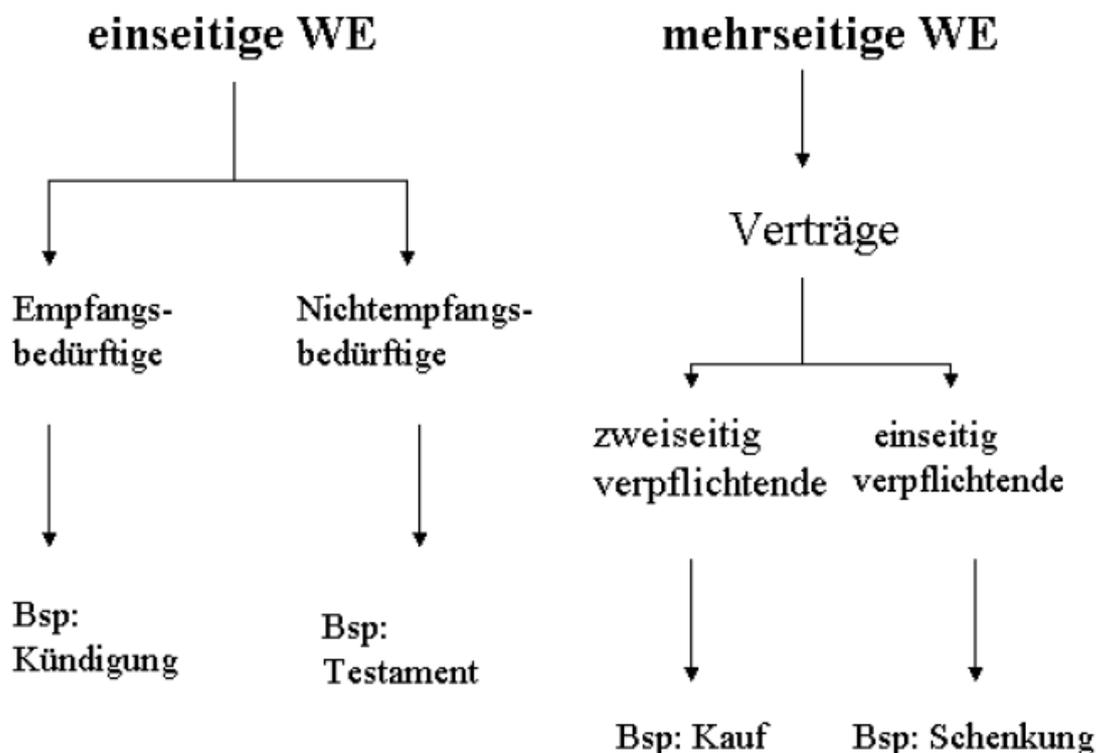
Nicht Geschäftsfähig §114 und unter 7 Jahren oder Pistole am Kopf.

## Willenserklärung

... ist die Äußerung eines Rechtsfolgewillens, also die Entäußerung eines **Willens** durch eine Person, die einen Rechtserfolg beabsichtigt. (§ 116ff)

Unterschied äußerliche und innerliche Willenserklärung:

- äußerer Wille, nach außen erkennbare Erklärungshandlung (ausdrücklich oder durch schlüssiges Handeln (konkudent))
- innerer Wille, Erklärungshandlung muss auf den inneren Wille schließen lassen (Vorraussetzung: Handlungswille, Handlungsbewusstsein)



## zu § 151

### **Eine Annahme muss stattfinden, jedoch nicht erklärt werden**

Die Annahmeerklärung ist genau wie der Antrag eine empfangsbedürftige Willenserklärung. Bezüglich der Erklärung der Annahme gibt es jedoch zwei Ausnahmen (§ 151 BGB): Wenn der Antragssteller auf die Erklärung der Annahme verzichtet hat oder wenn eine Erklärung der Annahme ihm gegenüber nach der Verkehrssitte nicht zu erwarten ist, ist die Erklärung der Annahme als solche entbehrlich. Wichtig bei den Fällen des § 151 BGB, ist die Erklärung der Annahme entbehrlich, nicht jedoch die Annahme selbst. D.h. auch § 151 BGB setzt mindestens einen entsprechenden Annahmewillen voraus, wenn dieser Wille auch nicht erklärt, sondern lediglich „bestätigt“ wird, d.h. wiederum § 151 BGB betrifft nicht den Fall des Schweigens auf ein Angebot.

## **Dissens**

... ist ein Einigungsmangel im Vertragsrecht.

Es werden zwei Arten des Dissenses unterschieden:

1. *offener Dissens* - Die Parteien haben sich objektiv nicht über alle Punkte geeinigt und wissen dies auch. Im Zweifel gilt der Vertrag als noch nicht geschlossen.
2. *versteckter Dissens* - Die Parteien haben sich objektiv über einen Punkt nicht geeinigt, glauben jedoch an die Einigung auch in diesem Punkt. Der Vertrag kommt nur zustande, wenn anzunehmen ist, dass die Parteien den Vertrag auch ohne eine Einigung über diesen Punkt geschlossen hätten.

## **Formvorschriften**

Schriftform  
§§126/ 127 BGB

Notarielle  
Beurkundung  
§ 128 BGB

Öffentliche  
Beglaubigung  
§ 129 BGB

## Vertragsarten

Kaufvertrag - § 433 ff. - Übertragung eines Gegenstandes gegen Kaufpreiszahlung

Tausch - § 480 - Übertragung eines Gegenstandes gegen Übertragung

Schenkung - § 516 ff. - eines Gegenstandes keine Gegenleistung !

Dienstvertrag - § 611 ff.

Werkvertrag - § 631 ff.

Reisevertrag - § 651a ff.

Maklervertrag - § 652 ff.

Auftrag - § 662 ff.

Verwahrung - 688 ff.

## Die Anfechtung

### A: Voraussetzungen

I. Anfechtbare Rechtsgeschäft ( = WE ≠ Realakt )

II. Anfechtungsgrund :

1.) Anfechtung wegen Irrtums § 119 BGB

a.) Inhaltsirrtum § 119 I 1. Alt. BGB

b.) Erklärungsirrtum § 119 I 2. Alt. BGB

c.) Eigenschaftsirrtum § 119 II BGB

2.) Anfechtung wegen falscher Übermittlung § 120 BGB

3.) Anfechtung wegen verwerflicher Beeinflussung bei der Abgabe der WE § 123 BGB

a.) wegen arglistiger Täuschung § 123 I 1. Fall BGB

b.) wegen rechtswidriger Drohung § 123 I 2. Fall BGB

III. Anfechtungserklärung § 143 gegenüber dem Anfechtungsgegner

( => einseitige, empfangsbedürftige WE )

IV. Einhaltung d. Anfechtungsfrist :

je nach Anfechtungsgrund § 121 oder § 124 BGB

B: Rechtsfolge d. Anfechtung:

I. § 142 BGB WE ist als von *Anfang an* nichtig anzusehen

Wirkung „ ex tunc „

Besonderheiten im Arbeits- und Gesellschaftsrecht !

II. § 122 BGB Ersatz d. Vertrauensschadens / Nicht bei d. Fällen d. § 123

## Voraussetzungen einer wirksamen Stellvertretung

### I. ZULÄSSIGKEIT DER STELLVERTRETUNG

- Nur bei rechtsgeschäftlichem Handeln  
Nicht bei Realakten
- Nicht bei höchstpersönlichen Geschäften  
wie z.B. Eheschließung, Erbverzicht

### II: EIGENE WE DES STELLVERTRETERS

- Abgrenzung zum Boten der nur eine fremde WE  
die vom Geschäftsherrn vorformuliert ist weitergibt

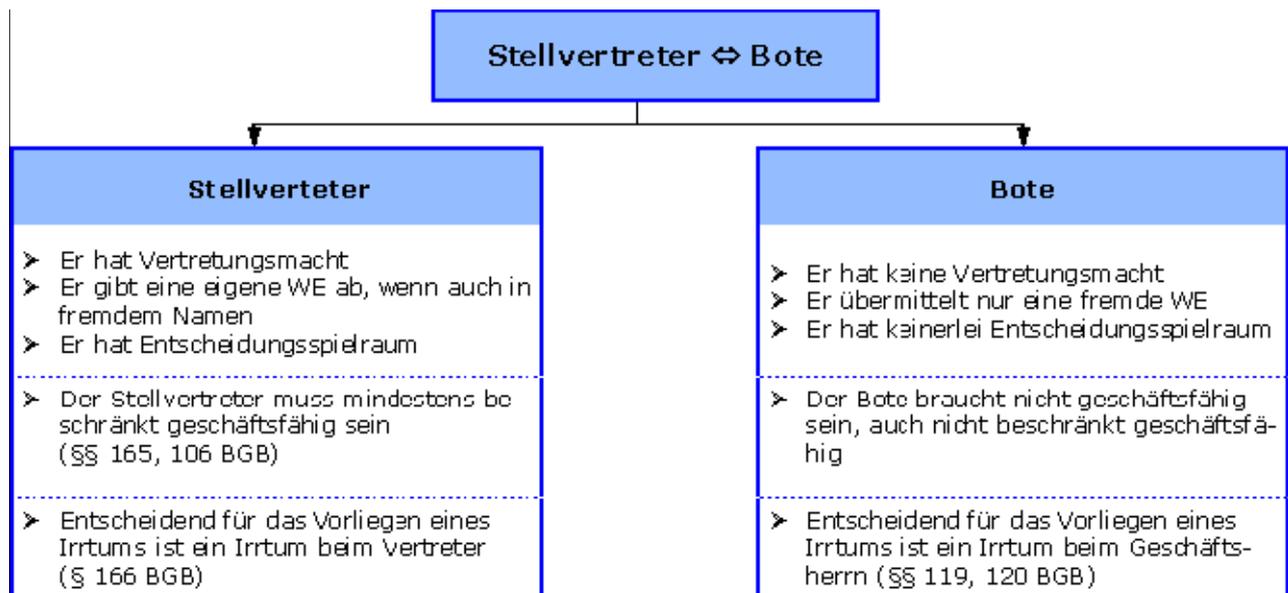
### III: IM FREMDEN NAMEN ( dem des Vertretenen)

- Dies muss ausdrücklich oder konkludent zum Ausdruck  
kommen → „Offenkundigkeitsprinzip“  
entbehrlich beim „Geschäft, wen es angeht „  
= Bargeschäft des tägl. Lebens

Abzugrenzen von „Handeln unter fremden Namen“

### IV: BESTEHEN DER VERTRETUNGSMACHT (VOLLMACHT)

- Die Vollmacht kann durch einseitige WE als Aussen-o.  
Innenvollmacht sowie durch öffentliche  
Bekanntmachung erteilt werden
- Die Vollmacht erlischt insb. durch Widerruf,  
Beendigung des zugrundeliegenden Kausalgeschäfts,  
Anfechtung



## AGB Prüfung und Wirksamkeit

### I. GELTUNG DER §§ 305 ff. BGB

1. Vorliegen von AGB => §§ 305, 310 Abs. 3 BGB
2. Kein Ausschluss der Anwendung => § 310 Abs. 2, 4 BGB

### II. EINBEZIEHUNG DER AGB

- Gegenüber Privaten => § 305 Abs. 2, 3 BGB
  1. Ausdrücklicher Hinweis a. Ort d. Vertragsschlusses
  2. Möglichkeit der Kenntnisnahme
  3. Einverständnis des Vertragspartners
- Gegenüber Unternehmen ( § 14 BGB )  
(Konkludente) Einigung über Einbeziehung  
=> vergl. § 310 Abs. 1 BGB

### III. KEINE GELTUNG FÜR DEN VERTRAG TROTZ EINBEZIEHUNG

- Überraschende Klausel ( § 305 c Abs. 1 BGB )
- Entgegenstehende individuelle Abreden ( § 305 b BGB )

### IV. INHALTLICHE ZULÄSSIGKEIT DER KLAUSEL

- Gegenüber Privatkunden/Verbrauchern ( § 13 BGB )  
=> §§ 309, 308, 307 Abs. 1 u. 2 BGB
- Gegenüber Unternehmern ( § 14 BGB )  
=> § 307 Abs. 1 u. 2 BGB

## Leistungsstörung

... ist ein in der Rechtswissenschaft verwendeter Oberbegriff für verschiedene Fälle, in denen sich die Parteien eines Schuldverhältnisses nicht so verhalten, wie es der Zweck des Schuldverhältnisses - die Erbringung einer bestimmten Leistung durch den Gläubiger an den Schuldner - erfordert.

§275 - Der Anspruch auf Leistung ist ausgeschlossen wenn und soweit die Leistung für den Schuldner oder jedermann unmöglich ist

§ 326 I - Braucht der Schuldner aufgrund § 275 I nicht zu leisten so entfällt auch die Pflicht des Gläubigers zur Erbringung der Gegenleistung

Gründe für Leistungsstörung können sein:

- Unmöglichkeit - Das verkaufte Auto wird vor Übereignung beim einem Feuer zerstört

- Verzögerung der Leistung - Das verkaufte Auto soll laut Kaufvertrag am 1. August geliefert werden. Tatsächlich erfolgt die Lieferung erst am 20. August

- Schlechtleistung - Das verkaufte Auto wird pünktlich geliefert aber der Motor hat einen Schaden

- Verletzung sonstiger Verhaltenspflichten - Das verkaufte Auto wird pünktlich und mangelfrei geliefert aber beim Abstellen des Fahrzeugs auf dem Grundstück des Käufers beschädigt dieser die Garageneinfahrt des Käufers